

Einwohnergemeinde Schangnau

Mitteilungsblatt des Gemeinderates

Januar 2022



Geschätzte Einwohner

Mit diesem Mitteilungsblatt laden wir Sie herzlich ein zur Teilnahme an die

Gemeindeversammlung

vom Freitag, 4. Februar 2022, 20.00 Uhr in der Turnhalle Bumbach

Der Gemeinderat

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 2022

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. **Zudem gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume.** Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus beim Eingang kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgang ins Versammlungslokal zu trennen.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht - einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske ablegen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Trotz Maskentragpflicht hat der Gemeinderat entschieden, zusätzlich die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. **Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum verlassen.** Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Gemeinderat Schangnau

Name der verantwortlichen Person
Name Stellvertreter:

Gerber Beat, Gemeindepräsident
Gerber Markus, Gemeindeverwalter

Konkret bedeuten diese übergeordneten Vorgaben für die Teilnehmenden an der Versammlung:

- a) **Die Teilnehmenden werden gebeten, frühzeitig zu erscheinen. Ein- & Ausgang zur Versammlung werden separat geführt.**
- b) **Vor dem Eingang müssen alle Personen die Hände desinfizieren.**
- c) **Anschliessend wird allen Personen vor Betreten der Turnhalle durch die Verantwortlichen eine Schutzmaske überreicht.**
- d) **Nach Aufsetzen der Schutzmaske werden an 3 Tischen die Kontaktdaten der Teilnehmer durch Gemeinderatsmitglieder erfasst.**
- e) **Anschliessend kann die Turnhalle mit aufgesetzter Maske betreten werden.**
- f) **Personen, welche sich an der Gemeindeversammlung zu Wort melden wollen, müssen beim Reden keine Maske tragen.**
- g) **Aufgrund der aktuellen Situation hat der Gemeinderat zudem beschliessen müssen, auf das ursprüngliche Vorhaben, allen Teilnehmenden ein Getränk abzugeben, zu verzichten.**

Es werden somit keine Getränke abgegeben, und das «obligate» Apéro am Schluss der Versammlung findet ebenfalls nicht statt.

- h) **Nach Abschluss der Versammlung werden die Teilnehmenden gebeten, sich zum separaten Ausgang zu begeben, und die Turnhalle nicht in Gruppen zu verlassen. Es versteht sich von selbst, dass draussen auch nach dem Verlassen der Turnhalle keine Gruppen gebildet werden.**

Trotz der obenerwähnten Einschränkungen ist der Gemeinderat überzeugt, dass das Schutzkonzept allen Stimmberechtigten (bereits kranke Personen, oder Personen welche Symptome aufweisen gemäss Punkt 3 ausgeschlossen) eine angenehme und sichere Teilnahme an der Gemeindeversammlung ermöglicht.

Diesbezüglich erhofft sich der Gemeinderat auch in dieser «speziellen Zeit» eine möglichst grosse Anzahl Teilnehmende.

Zu guter Letzt ist zu hoffen, dass die Fallzunahme die Behörden von Bund und Kanton nicht dazu nötigt, erneute Versammlungsverbote zu verfügen, welche die Absage der Gemeindeversammlung zur Folge haben könnte.

Der Gemeinderat

Vorwort Hirschi Bruno

Liebe Schangnauerinnen, liebe Schangnauer

Gerne berichte ich nach 3 Jahren Gemeinderat was mich so alles beschäftigt im Schangnau.

Vorab möchte ich betonen, dass es keinen besseren Ort gibt um ein Amt auszuführen, da wir uns zum Beispiel um Schulraumbau statt um Schulschliessungen, um Bewilligungsprobleme für Oekonomie-Gewerbebauten statt um Betriebsaufgaben, um Wohnungsbau statt um Abwanderung u.s.w. kümmern können.

Dies widerspiegelt die Art des Schangnauers, der robust, zielstrebig, innovativ, fleissig und vor allem sehr genügsam ist.

Leider musste ich auch feststellen, dass der Kanton Bern als unsere obere Instanz keinen Nutzen in ländlichen Gemeinden wie Schangnau sieht, und somit für all unsere Projekte eher als unser Feind zu bezeichnen ist.

Die Situation wird noch dadurch verschärft, dass in kantonalen Amtsstellen oft top ausgebildete Personen eingesetzt werden, die weder Praxiserfahren sind, noch Bereitschaft zeigen, sich den Problemen unserer Region anzunehmen.

Indem wir selber neuen Einschränkungen auch noch zustimmen, wie beispielsweise der Moorlandschaft oder dem Gewässerraum, unterstützen wir unsere links-grüne Obrigkeit zusätzlich.

Um noch lange als Gemeinde selbstständig zu bleiben, brauchen wir eine gute Infrastruktur in den Bereichen Versorgung und Entsorgung. Das macht uns frei und schlagkräftig. Im Gegensatz ist aber eine tiefe Verschuldung wichtig was bedeutet, dass auf alles nicht Notwendige verzichtet werden muss.

Gehen wir die Zukunft von Schangnau gemeinsam an; seid bereit in einer Kommission tätig zu werden, leistet Feuerwehrdienst oder werdet Gemeinderat. Ich kann euch versichern, für unsere Gemeinde lohnt es sich.

Beeindruckt bin ich ab der Vielfältigkeit und der Anzahl von Arbeitsplätzen die in unserer Gemeinde vorhanden sind.

Mit den besten Wünschen für die Zukunft.

Gemeinderat Bruno Hirschi (Ressort Bau- & Ortsplanung)

Traktandenliste

1. Beratung und Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit von Fr. 3'500'000.00 für den Neubau der Schulanlagen Bumbach

2. Verschiedenes und Anregungen

Gemäss kantonalem Gemeindegesetz kann gegen Versammlungsbeschlüsse innert 30 Tagen (Art. 67a Abs. 2 VRPG) – in Wahlsachen innert zehn Tagen (Art. 67a Abs. 1 VRPG) - ab Datum der Gemeindeversammlung beim Regierungsstatthalter (Art. 63 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Bst. b VRPG) schriftlich und begründet (Art. 32 VRPG) Beschwerde geführt werden. Gemäss Art. 49a GG ist jedoch die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 2022 liegt gemäss Organisationsreglement OgR vom 1. März 2022 bis 31. März 2022 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Einsprachen gegen die Abfassung sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen (Art. 61 OgR).

Alle stimmberechtigten Gemeindegewohnerinnen und -bürger ab 18 Jahren, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Schangnau angemeldet sind, werden zur Teilnahme an dieser Versammlung herzlich eingeladen.

1. Beratung und Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit von Fr. 3'500'000.00 für den Neubau der Schulanlagen Bumbach

Da die Spezialkommission Schulraumbauten unverändert einen Baustart im Sommer 2022 vorsieht, hat der Gemeinderat auf Antrag der Spezialkommission entschieden, den Stimmberechtigten das Geschäft an einer «ausserordentlichen» Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Unter Berücksichtigung des möglicherweise langen Baubewilligungsverfahrens kann nur so gewährleistet werden, dass die Bauarbeiten im Sommer 2022 tatsächlich begonnen werden können. Zudem sind Spezialkommission und Gemeinderat der Ansicht, dass die Wichtigkeit und Grössenordnung des Projektes eine separate Gemeindeversammlung rechtfertigt.

Aufgrund der durchgeführten Orientierungsversammlungen in den Jahren 2017 & 2018 wird auf eine vollumfängliche Information über die bisher durchgeführten Arbeitsschritte verzichtet.

Nachfolgend deshalb nur eine chronologische Zusammenfassung der bisher ausgeführten Arbeiten durch die Spezialkommission und den Gemeinderat:

- Jahr 2013 Auftrag Gemeinderat an Schulkommission für die Schulraumplanung
- Jahr 2013 Einsetzung Arbeitsgruppe und Beizug externer Berater
- Jahr 2014 Bestimmung der zu überprüfenden Varianten
 1. Sanierung der bestehenden Schulgebäude im Bumbach
 2. Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Bumbach West
 3. Abbruch bisherige Gebäude und Neubau einer Schulanlage Bumbach
 - 4a. Neubau einer Schulanlage für die ganze Gemeinde in Bumbach
 - 4b. Neubau einer Schulanlage für die ganze Gemeinde in Schangnau
 5. Eine Schulanlage für die ganze Gemeinde im Schulhaus Dorf durch Erweiterung
- 8. April 2015 Entscheid Gemeinderat, Varianten 1 und 4b nicht weiter zu verfolgen und für die übrigen Varianten Raumprogramme und Machbarkeitsstudien inkl. Kostenschätzungen zu erarbeiten
- Sommer 2015 Auftrag Machbarkeitsstudie durch Ausschuss an ANS AG, Worb
- Oktober 2016 Abgabe Machbarkeitsstudie an Gemeinderat, wobei dieser auch die Ueberprüfung der an sich fallengelassenen Variante 1 forderte
- 7. Juni 2017 Vorstellung der ergänzten Machbarkeitsstudie an den Gemeinderat
- 28. Juni 2017 Beschluss Gemeinderat, nur noch die Varianten 2 & 3 vertiefter zu überprüfen
- 8. September 2017 Erste öffentliche Orientierungsversammlung
- Frühling 2018 Gründung der Spezialkommission Schulraumbauten
- 21. März 2018 Beschluss Gemeinderat, nur noch die Variante 3 weiter zu bearbeiten
- 22. Juni 2018 Zweite öffentliche Orientierungsversammlung
- 30. November 2018 Bewilligung Planungskredit durch die Gemeindeversammlung
- 10. April 2019 Vergabe Planungsarbeiten an das Büro ANS AG Worb
- 13. September 2019 Vorstellung Projekt inkl. Kostenschätzung
- September 2019 Auftrag Gemeinderat an Kommission Kosteneinsparungen vorzunehmen
- 2019/2020 Sistierung des Projektes aufgrund ausstehender Genehmigung des neuen Baureglementes, bzw. der Gewässerräume
- 13. Juni 2020 Genehmigung Baureglement/Gewässerräume
- 2020/2021 Wiederaufnahme der Planungsarbeiten, Führungswechsel sowie Neukonstitution der Spezialkommission
- Sommer 2021 Rücktritt ANS AG, Worb, vom Mandat für die Planung

- September 2021 Offerteinholung für neues Planungsbüro (Planung und Bauleitung)
- September 2021 Bestimmung Schreinerei Feuz GmbH, Schangnau, als neues Planungsbüro
- September 2021 Ueberarbeitung des bestehenden Projektes mit Einbezug von Schulkommission
bis Ende Lehrerschaft, Hauswart, Erziehungsdirektion und Schulinspektorat, inkl.
November 2021 Bestimmung Detailausführung, und Einholung Richtofferten zur exakteren
Kostenschätzung
- 8. Dezember 2021 Gemeinderatsbeschluss über auszuführendes Projekt inkl. Antrag des
nötigen Verpflichtungskredites an die Gemeindeversammlung
- 4. Februar 2022 Geplante Bewilligung des Baukredites durch die Gemeindeversammlung
- Frühling 2022 Baueingabe
- Sommer 2022 geplanter Baustart
- Herbst 2024 erwartetes Projektende

Finanzielles

Baukosten

Die gesamten Baukosten inkl. Honorare für Bauleitung und allfällige Ingenieurleistungen betragen gemäss eingeholten Richtofferten rund Fr. 3'500'000.00. Die Spezialkommission hält bezüglich Richtofferten fest, dass diese aufgrund der aktuell sehr unsicheren Preisentwicklung im gesamten Bausektor wohl gewisse Reserven aufweisen. Die Spezialkommission hofft, dass die Baukosten aufgrund der Submissionen noch merklich gesenkt werden können.

Weiter ist die Spezialkommission dazu angehalten, im Rahmen der gesamten Detailplanung, bzw. Ausführung, die Notwendigkeit aller Detailwünsche und Begehrlichkeiten kritisch zu hinterfragen, um allfällige Einsparungen zu erreichen. Schlussendlich muss das Ziel aller Beteiligten (Gemeindebehörden, Steuerzahler, Lehrer, Hauswart etc.) sein, das Projekt innerhalb des beantragten Kredites von Fr. 3'500'000.00 abzurechnen.

Kapital- & Betriebskosten

Die jährlichen **Kapitalkosten** für die neuen Schulanlagen werden mit rund Fr. 35'000.00 für den Zinsaufwand (angenommener Zinssatz von 1%), und mit Abschreibungen von Fr. 140'000.00 (gemäss HRM2 vorgeschriebene Lebensdauer von 25 Jahren, oder 4% von Fr. 3'500'000.00), insgesamt somit Fr. 175'000.00 pro Jahr veranschlagt.

Bezüglich **Betriebskosten** wird damit gerechnet, dass sich gegenüber der heutigen Situation Einsparungen bei den Heizkosten (markant bessere Dämmung), den Personalkosten (kleinere Fläche/Volumen) und deutlich tieferen Unterhaltskosten (Neubau) ergeben.

Es ist davon auszugehen, dass die erwähnten Einsparungen die wegfallenden Mietzinserträge der Wohnungen in der Höhe von rund Fr. 17'000.00 pro Jahr auffangen können, und deshalb mit vergleichbaren Betriebskosten gerechnet werden kann.

Bei dieser Beurteilung muss zudem berücksichtigt werden, dass die Wohnungen im Schulhaus Bumbach bereits ein stolzes Alter aufweisen, und deshalb mittelfristig mehrere Hunderttausend-Franken investiert werden müssten, um die Wohnungen wieder auf das heute verlangte Niveau zu bringen.

Tragbarkeit

Die zu erwartenden jährlichen Kosten von rund Fr. 175'000.00 sind im Finanzplan enthalten. Gemäss Ergebnissen des Finanzplans 2021 - 2026 können trotz der Grossinvestition in die neuen Schulbauten in den nächsten Jahren gemäss Zeile 4f auf nachfolgender Tabelle fast ausgeglichene Ergebnisse erwartet werden, auch wenn die Schulden zwischenzeitlich auf rund Mio. Fr. 5,4 ansteigen werden.

Veränderungen der finanziellen Lage in Zukunft können leider nur sehr bedingt vorausgesagt werden. Der Gemeinderat wie auch die kantonale Planungsgruppe, welche jeweils den Finanzplan der Gemeinde kontrolliert und kommentiert, sind jedoch davon überzeugt, dass die Tragbarkeit des vorliegenden Projektes absolut gewährleistet ist, und keine Steuererhöhungen notwendig sind.

Finanzplan 2021 - 2026 Einwohnergemeinde Schangnau

Tabelle 10: Ergebnisse der Finanzplanung allgemeiner Haushalt

	Prognoseperiode						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)							
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	151	-8	149	118	208	203	
1.b Ergebnis aus Finanzierung	20	47	35	35	35	35	
operatives Ergebnis	171	39	184	153	243	238	
1.c ausserordentliches Ergebnis	82	112	82	82	82	0	total:
1. Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ohne							
d Folgekosten	252	150	266	235	325	238	1'465
2. Investitionen und Finanzanlagen							
2.a steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	203	1'523	1'598	1'312	381	124	
2.b Finanzanlagen	-91	-507	0	0	0	0	
3. Finanzierung von Investitionen/Anlagen							
3.a neuer Fremdmittelbedarf	0	719	2'502	3'219	3'382	3'041	
3.b bestehende Schulden	2'245	2'164	2'102	2'042	2'000	2'000	
3.c total Fremdmittel kumuliert	2'245	2'883	4'604	5'261	5'382	5'041	
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen							
4.a Abschreibungen	22	72	75	220	231	264	
4.b Zinsen gemäss Mittelfluss	0	3	16	29	33	32	
4.c Folgebetriebskosten/-erlöse	0	0	0	0	0	0	total:
4.d Total Investitionsfolgekosten	22	75	91	249	264	296	996
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	252	150	266	235	325	238	1'465
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung mit							
4.f Folgekosten	230	75	175	-14	61	-58	470

Bauprogramm und Gewährleistung Schulbetrieb

Schulkommission und die Spezialkommission sehen vor, in einer ersten Phase das Schulhaus West abzubauen und neu zu erstellen. Das Schulhaus Ost wird in dieser Phase noch nicht abgebaut, damit die Schüler im „kleinen“ Schulhaus Ost unterrichtet werden können.

Nach Erstellung des neuen Schulhauses „zügeln“ die Klassen in das neue Gebäude. Anschliessend wird das Schulhaus Ost abgebaut und die Umgebungsarbeiten fertiggestellt.

Falls die zeitlichen Fristen bezüglich Bewilligungsverfahren eingehalten werden können, und die Witterung mitspielt, ist folgendes Bauprogramm vorgesehen:

- Sommer 2022 bis Sommer 2023 Abbruch Schulhaus West und Erstellung des neuen Schulgebäudes
- August 2023 bis Herbst 2024 Bezug des neuen Schulhauses sowie Abbruch Schulhaus Ost & Fertigstellung der Umgebungsarbeiten

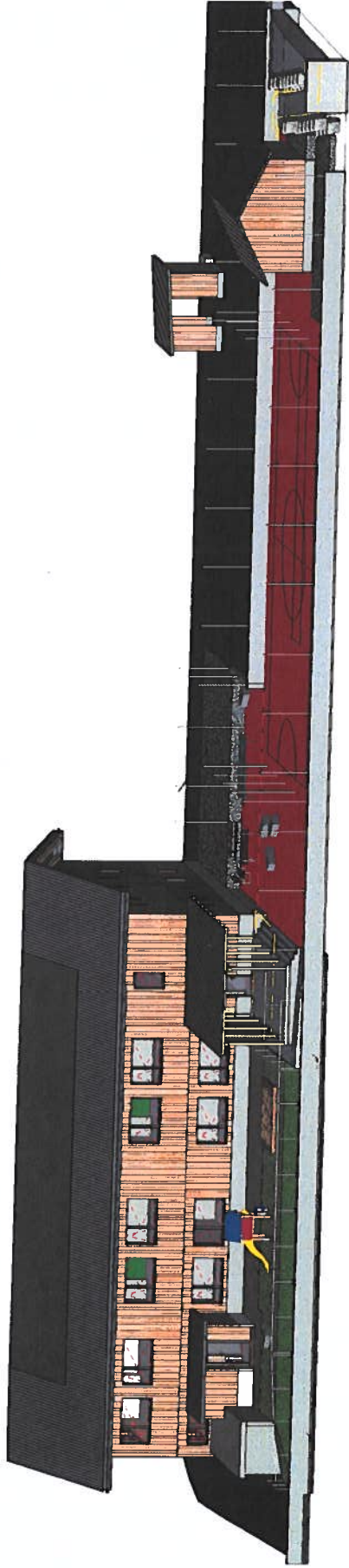
Schul- & Spezialkommission sind davon überzeugt, den ordentlichen Unterricht während der gesamten Bauphase gewährleisten zu können, danken jedoch bereits heute für das Verständnis allfällig kurzfristiger Anpassungen der Unterrichtsorte sowie die Einschränkungen durch den Baubetrieb.

Der Gemeinderat hat das Projekt an der Sitzung vom 8. Dezember 2021 eingehend und intensiv diskutiert und einstimmig entschieden, der Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit von Fr. 3'500'000.00 für den Bau der neuen Schulanlagen Bumbach zu beantragen.

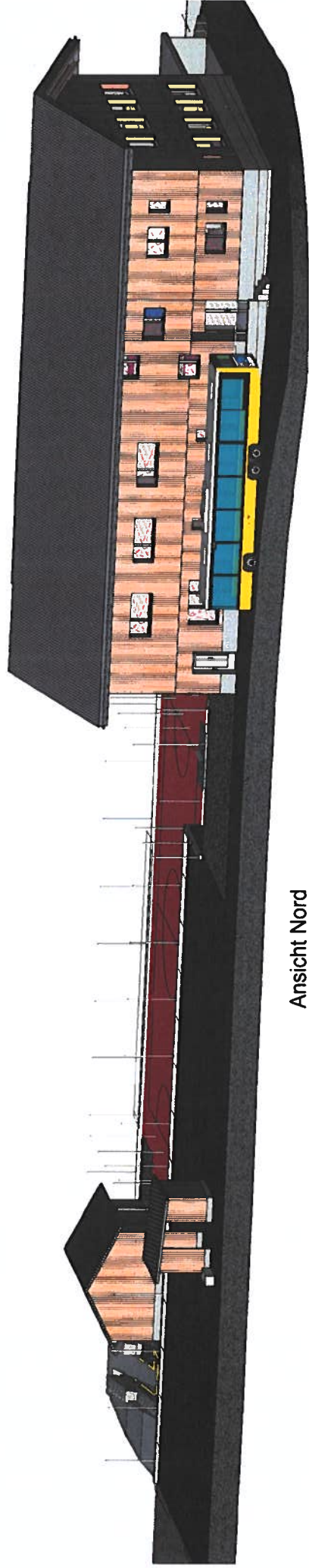
Die Projektpläne inkl. Kostenschätzung aufgrund der Richtofferten liegen 10 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung Schangnau öffentlich auf.

Antrag Gemeinderat

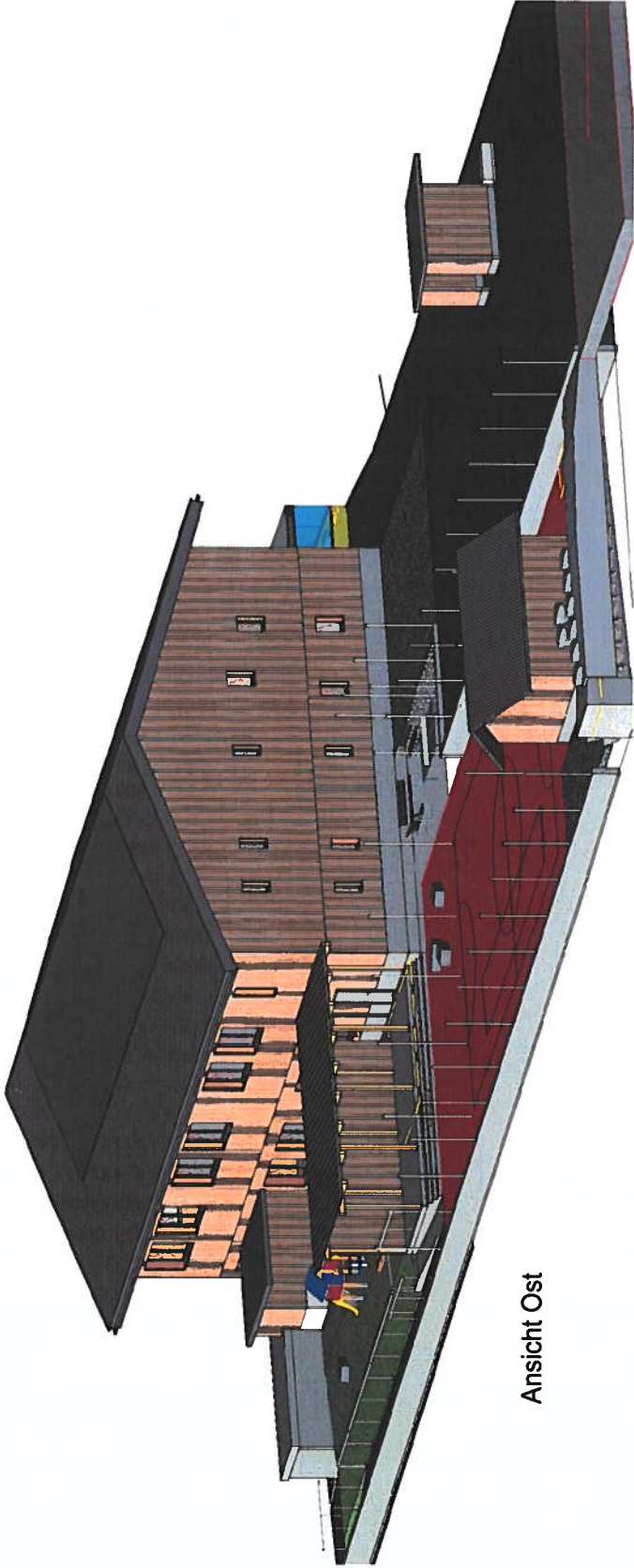
- **Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 3'500'000.00 für den Bau der neuen Schulanlagen Bumbach zu bewilligen**



Ansicht Süd



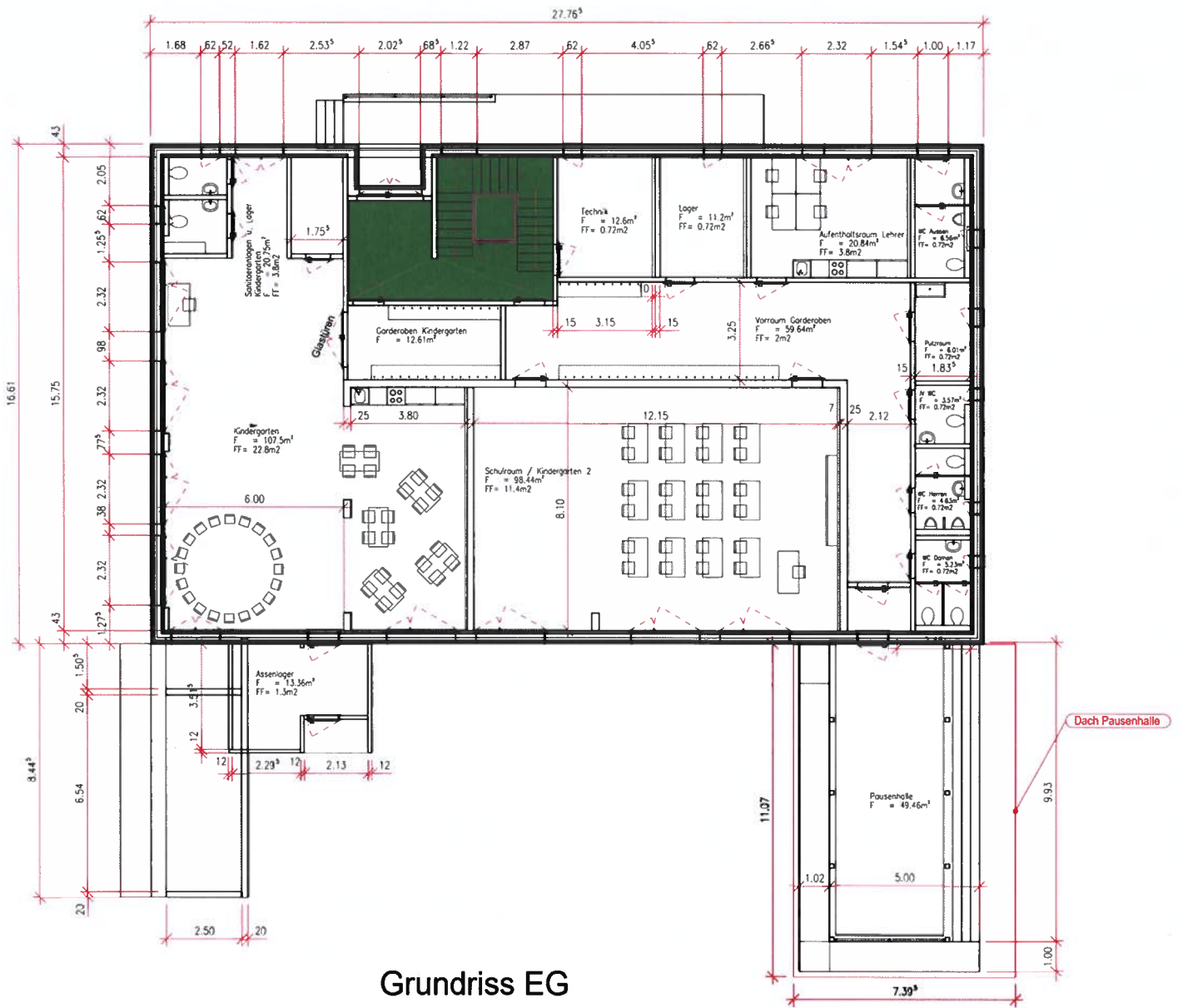
Ansicht Nord



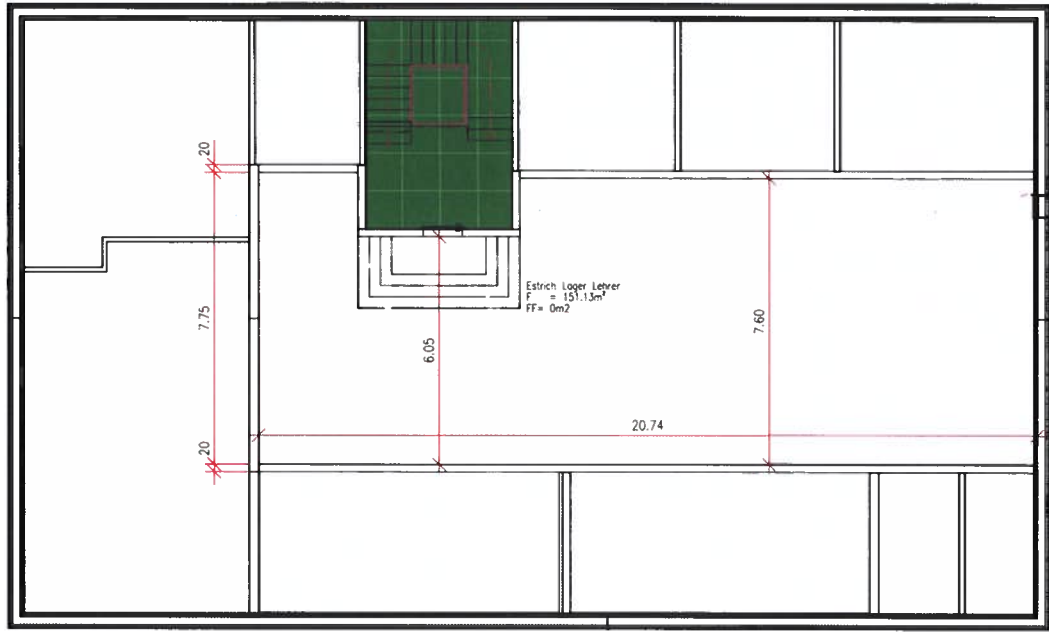
Ansicht Ost



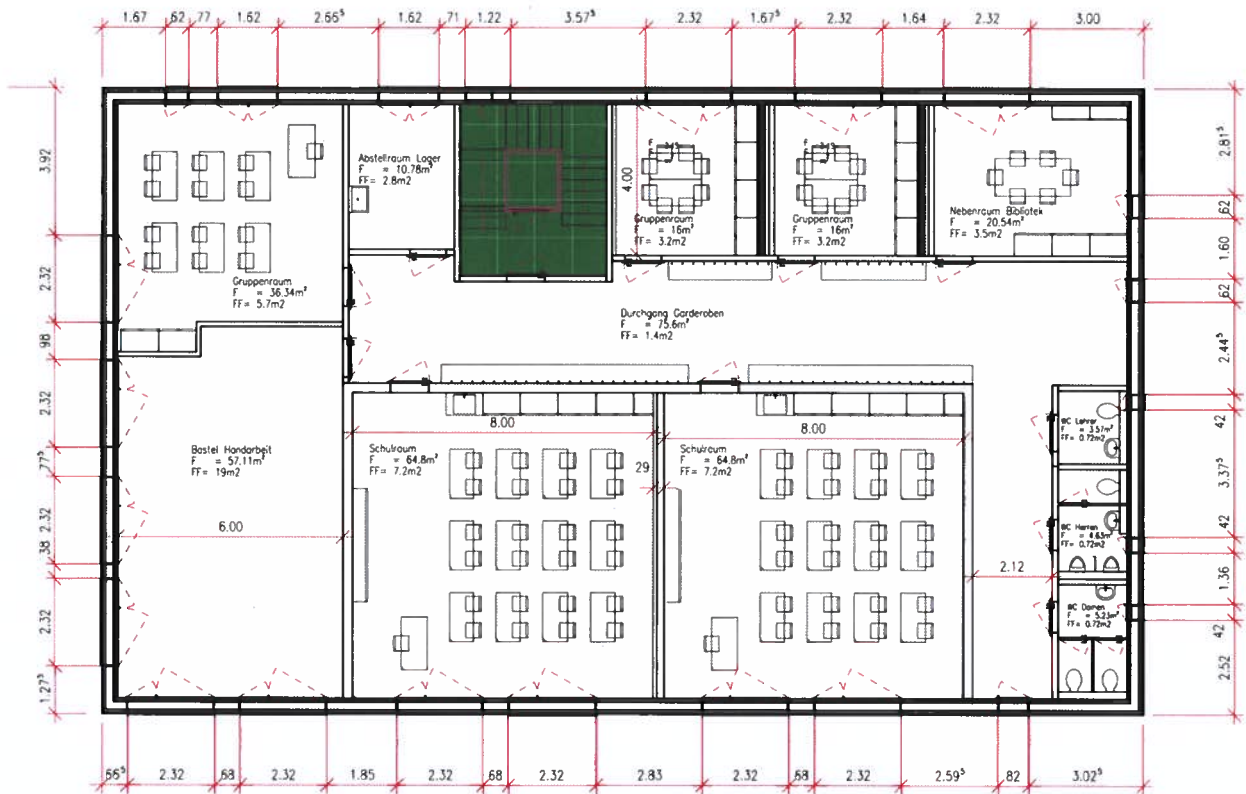
Ansicht West



Grundriss EG



Grundriss Estrich



Grundriss OG

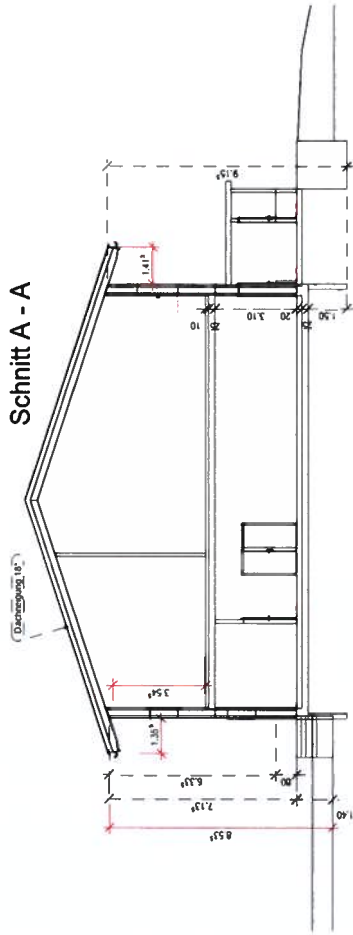
KUNDE: Gemeinde Schangnau
Bumbach, CH-6197 Schangnau

PROJEKT: Neubau Schulhaus Bumbach

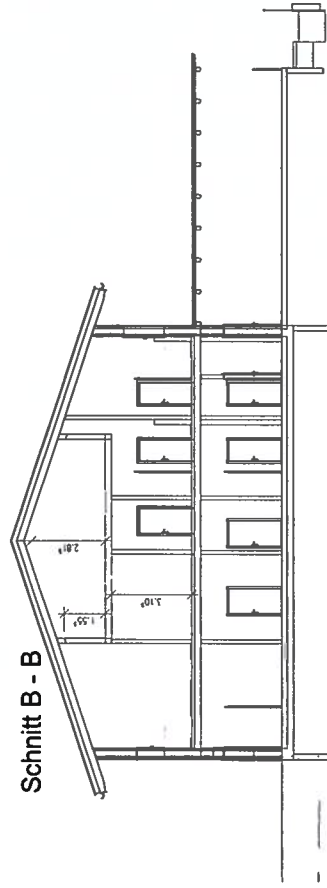
AUFTRAG: 2525
Variante 2 drg

Gez.: T Feuz Datum: 05.11
Mst.: 1.100 Rev.:

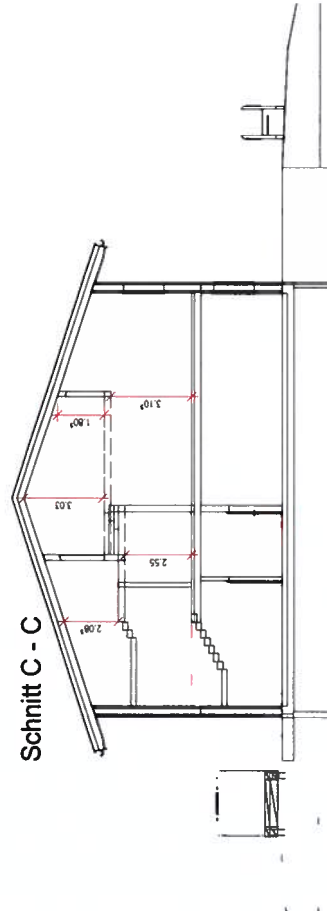
Schnitt A - A



Schnitt B - B



Schnitt C - C



2. Verschiedenes und Anregungen

Ressortzuteilung Gemeinderat Jahr 2022

Ressort	Ressortvorsteher	Telefon
Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Steuern, Ortspolizei	Gerber Beat, Hubel 34c Gemeindepräsident	034 493 40 91
Land- und Forstwirtschaft, Abwasser, Schwellenwesen	Gerber Markus, Grunachen 13	034 493 43 08
Feuerwehr, Militär- und Zivilschutz Wasserversorgung	Fankhauser Hanspeter, obere Lochseite 236a	079 204 94 97
Bauten, Bauwesen Ortsplanung	Hirschi Bruno, Weggli 113a	079 464 88 04
Strassen- und Wegwesen Kehricht	Feuz Sabine, Stockern 161	034 493 43 34
Schulwesen	Reber Kurt, Löwenmatte 287	034 493 41 03
Fürsorge und soziale Wohlfahrt, Tourismus, Siegelungsorgan Friedhofwesen	Gfeller Stefan, Wald 3	051 281 01 13

Nächste ordentliche Gemeindeversammlung

Freitag, 17. Juni 2022, Ort noch unbekannt

Ständige Kommissionen Jahr 2022

Baukommission

Hirschi Bruno, Weggli
Bieri Silvia, Brüggboden
Neuenschwander Rolf, Löwenmatte
Ramseier Rudolf, Lindenmatt
Reber Fritz, Bödeli

- Präsident, Gemeinderat
- Sekretärin

Feuerwehrkommission

Schlüchter Markus ,Studweidli
Oberli Daniel, Wald
Fankhauser Hanspeter, obere Lochseite
Haas Ramon, Bärgblick
Gfeller Simon, Wald
Gerber Peter, Siehen

- Präsident & Kommandant
- Vize-Kommandant
- Gemeinderat
- Fourier

Schulkommission

Aegerter Susanne, Käserei Tal
Reber Kurt, Löwenmatte
Egli Simon, Witt
Gerber Simon, untere Mastweid
Rüegsegger Iris, Lauterstaldenreben

- Präsidentin
- Gemeinderat

Erteilte Baubewilligungen

Im Interesse einer transparenten Informationspolitik werden die Einwohner über erteilte Baubewilligungen des Gemeinderates oder des Regierungsstatthalteramtes orientiert. Dadurch wird der Informationsfluss verbessert und allfälligen Unsicherheiten vorgebeugt.

Erteilte Baubewilligungen seit der letzten Gemeindeversammlung

Datum	Bauherrschaft	Bauprojekt
13.12.2021	Reber Hans Jürg, Birsfelden	Rekonstruktion und Erneuerung von Detaildrainagen im oberen Buchhüttli
13.12.2021	Hotel Kemmeribodenbad AG	Erweiterung Personalhaus Ost
14.12.2021	Aegerter Ernst, Gerbehüsi	Ersatz Heizungsanlage durch eine Wärmepumpe
23.12.2021	Genossenschaft Hohgant Käserei	Neubau/Erweiterung Käse-Reifungslager

Baugesuchseingaben nur noch elektronisch

Die vom Grossen Rat im Dezember 2020 beschlossene Aenderungen im Baugesetz und im Baubewilligungsdekret für die Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens (eBUP) treten am 1. März 2022 zusammen mit der Aenderung der Bauverordnung in Kraft.

Dies führt im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren zu gewichtigen Aenderungen. Das Baugesuch ist über eBau elektronisch auszufüllen und kann nicht mehr in schriftlicher Form mit den amtlichen Formularen eingereicht werden.

Ab 1. März 2022 können deshalb keine schriftlichen Baugesuche mehr entgegengenommen werden. Das gesamte Baubewilligungsverfahren muss zwingend elektronisch über das eBAU-Portal abgewickelt werden.

Der Gemeinderat bedauert grundsätzlich, dass ab 1. März 2022 keine schriftlichen Baugesuche mehr eingereicht werden können. Andererseits schreitet die digitale Entwicklung weiter voran und lässt sich nicht aufhalten.

Der Gemeinderat
